



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Beschluss	Gemeindeversammlung am 04.06.1992
Gültig seit	01.07.1992
Rechtsgrundlage	Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas (VKF) Kanton Bern (BSG Nr. 823.215.1)
Ressort	Volkswirtschaft und Gesundheit
Verwaltungsabteilung	Bauabteilung
Registratur Nr.	1.12.42
Version	1.1
Klassifizierung	Öffentlich

Periodische
Kontrolle

Art. 1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner	CHF	105.00
- für mehrstufige Brenner	CHF	121.80

[geändert am 18.05.2020, gültig seit 01.10.2020]

Nachkontrolle **Art. 2** Die Kosten für allfällige Nachkontrollen gehen ebenfalls zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner	CHF	80.00
- für mehrstufige Brenner	CHF	100.00

[geändert am 18.05.2020, gültig seit 01.10.2020]

Andere Kontrollen **Art. 3** ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner	CHF	105.00
- für mehrstufige Brenner	CHF	121.80

[geändert am 18.05.2020, gültig seit 01.10.2020]

Anpassung der Gebühren **Art. 4** ¹ Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 01. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat.

Gebühren-inkasso **Art. 5** ¹ Die Gebühren werden durch die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Ipsach eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden ebenfalls durch die Gemeinde erledigt.

Inkraftsetzung **Art. 6** Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 1. Juli 1992 in Kraft. Er ersetzt denjenigen vom 1. Oktober 1981.

Genehmigung

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 1992 angenommen.

Gemeinderat Ipsach

Peter Althaus
Gemeindepräsident

Rosmarie Joller
Gemeindeschreiberin

Publikation

Dieser Gebührentarif hat vom 15. Mai 1992 bis 24. Juni 1992 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist sind im Amtsblatt vom 13. Mai 1992 und im Nidauer Anzeiger vom 15. Mai 1992 bekannt gemacht worden.

Rosmarie Joller
Gemeindeschreiberin

Bescheinigung

Gegen die Einführung des Gebührentarifs wurde innert der Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung keine Einsprachen eingereicht

Rosmarie Joller
Gemeindeschreiberin

Genehmigung

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt.

Peter Siegenthaler
Volkswirtschaftsdirektor

Bern, 1. Juli 1992

Genehmigung Änderung

Der Gemeinderat hat die Änderung am 18.05.2020 genehmigt.

Gemeinderat Ipsach



Susanne Stöckenius
Gemeindepräsidentin



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde